

Satzung des Philologenverbandes Niedersachsen e. V.

in der Beschlussfassung vom 9. Dezember 1987 in Hannover
zuletzt geändert von der Vertreterversammlung 2018 in Goslar

eingetragen in das Vereinsregister am 25.02.2019

I. Name, Grundsätze und Sitz des Verbandes

§ 1

Der Verband führt den Namen „Philologenverband Niedersachsen e. V.“. Er ist Mitgliedsverband des Deutschen Philologenverbandes e. V. und als Fachverband dem Landesbund Niedersachsen des Deutschen Beamtenbundes angeschlossen.

Der Philologenverband Niedersachsen ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 2

Sitz des Philologenverbandes Niedersachsen ist Hannover.

II. Zweck und Aufgaben des Verbandes

§ 3

Der Philologenverband Niedersachsen vertritt als Berufsverband die Interessen und Belange seiner Mitglieder. Er stellt sich insbesondere die Aufgaben:

1. an der Gestaltung des Bildungswesens unter besonderer Berücksichtigung des Gymnasiums mitzuarbeiten,
2. über die Bildungs- und Erziehungsarbeit des Gymnasiums zu informieren,
3. unter seinen Mitgliedern die berufliche und wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung zu fördern,
4. die Mitglieder in ihren beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu vertreten.

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Philologenverband Niedersachsen gewährt seinen Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 - 3 dieser Satzung Rechtsberatung durch eigene Mitarbeiter oder gemäß der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb auf entsprechenden Antrag hin Rechtsberatung und Rechtsschutz, die durch ein Dienstleistungszentrum des dbb beamtenbund und tarifunion geleistet werden. Mitglieder der korporativen Mitglieder (§ 4 Abs. 5) haben diesen Anspruch nur, sofern sie auch gleichzeitig Mitglied nach § 4 Abs. 1 - 3 sind.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder des Philologenverbandes Niedersachsen können werden:

1. Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder Lehrkräfte mit einer anderen Lehramtsbefähigung, sofern sie am Gymnasium tätig sind oder waren entsprechend der NLVO-Bildung (§§ 5, 6, 8);

2. Studienreferendarinnen und Studienreferendare sowie Studierende, die das Lehramt an Gymnasien anstreben;
3. Lehrkräfte, die in anderen Schulformen bzw. in anderen Bildungseinrichtungen tätig sind oder waren;
4. andere Personen, die sich für ein leistungsfähiges Gymnasium einsetzen und die bildungspolitischen und schulpolitischen sowie berufspolitischen Vorstellungen und Ziele des Philologenverbandes Niedersachsen unterstützen und fördern wollen;
5. Vereinigungen, die vergleichbare Ziele wie der Philologenverband Niedersachsen verfolgen (korporative Mitglieder). In ihrer Eigenschaft als Mitglied eines korporativen Mitglieds haben deren Mitglieder keine direkten Leistungsansprüche an den Philologenverband Niedersachsen.

§ 5

Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder online zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende. Sie/Er kann diese Aufgabe auf eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle übertragen. Die Antragsteller erhalten eine Mitteilung der Entscheidung in Textform, ggfs. unter Angabe des Datums des Beginns der Mitgliedschaft.

§ 6

Personen, die sich um den Philologenverband Niedersachsen bzw. um das Gymnasium besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes oder eines Ortsverbandes oder eines Bezirksverbandes durch die Vertreterversammlung mit 2/3-Mehrheit verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedbeitrages freigestellt.

§ 7

Die Mitgliedschaft im Philologenverband Niedersachsen verpflichtet zur Anerkennung der Satzung sowie der Beschlüsse der Vertreterversammlung und zur Zahlung des Mitgliedbeitrages.

Ehrenmitglieder sind, sofern sie nicht auch Mitglieder im Sinne des § 4, 1 - 3 dieser Satzung sind, nicht zur Anerkennung der Satzung und der Vertretertagsbeschlüsse verpflichtet.

Jedes neue Mitglied erhält den Abdruck der Satzung. Satzungsänderungen und Beschlüsse der Vertreterversammlungen werden bekannt gegeben.

§ 8

Alle Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung stimmberechtigt und wählbar, Ehrenmitglieder sind nur dann stimmberechtigt und wählbar, wenn sie auch Mitglieder im Sinne des § 4 dieser Satzung sind.

§ 8a

Der Philologenverband Niedersachsen erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Information der Mitglieder über die Aktivitäten und Angebote des Verbandes.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, sonstige Funktionsträger (Schulvertrauensperson, Orts- und Bezirksverbandsvorsitzende, Ausschuss- und Arbeitsgemeinschaftsvorsitzende usw.) herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Philologenverband die Kenntnisnahme erfordern.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Philologenverband Niedersachsen nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 9

Die Mitgliedschaft im Philologenverband Niedersachsen endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Ein Austritt aus dem Philologenverband Niedersachsen ist nur zum Ende eines Vierteljahres unter Wahrung einer 6-Wochenfrist zulässig. Er ist durch eine entsprechende schriftliche Willenserklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Philologenverbandes Niedersachsen anzuzeigen.

Ein Mitglied, das den Interessen des Philologenverbandes Niedersachsen zuwiderhandelt, sein Ansehen schädigt oder seine Verpflichtungen ihm gegenüber nicht erfüllt, kann der Geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes sowie des zuständigen Bezirksverbandes ausschließen. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorsitzenden des Ältestenrates des Philologenverbandes Niedersachsen Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet nach Anhören des Ältestenrates der Hauptvorstand mit 2/3-Mehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 10

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Philologenverband Niedersachsen.

IV. Beiträge und Geschäftsjahr

§ 11

Die Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 - 4 werden von der Vertreterversammlung in der Beitragsordnung des Philologenverbandes Niedersachsen festgesetzt.

Die Mitgliedsbeiträge für korporative Mitglieder nach § 4 Abs. 5 werden vom Geschäftsführenden Vorstand jährlich festgesetzt. Dabei ist die Mitgliederzahl des korporativen Mitglieds angemessen zu berücksichtigen.

§ 12

Jedes Mitglied ist mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zur Zahlung des in der Beitragsordnung festgelegten Beitrages verpflichtet. Die Beiträge sind vierteljährlich zu zahlen.

Die Rechte eines Mitgliedes, das mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als ein Vierteljahr im Rückstand ist, ruhen bis zur Nachzahlung. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr erlischt die Mitgliedschaft.

§ 13

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Gliederung des Verbandes

§ 14

Der Philologenverband Niedersachsen besteht aus Ortsverbänden, die sich zu Bezirksverbänden zusammenschließen.

Ortsverbände und Schulgruppen

§ 15

An einem Schulstandort mit mindestens einem Gymnasium, mit einer Schule mit einem Schulzweig Gymnasium oder mit einer Schule einer anderen Schulform, wenn dort jeweils Mitglieder des Philologenverbandes Niedersachsen tätig sind, ist ein Ortsverband einzurichten, wenn es in diesem Schulstandort insgesamt mehr als fünf Mitglieder gibt. Bei einer Minderzahl entscheidet der Bezirksverband, in dessen Bezirk sich dieser Schulstandort mit Mitgliedern des Philologenverbandes Niedersachsen befindet, welchem Ortsverband die Mitglieder zur Betreuung und Vertretung zugeordnet werden.

An Schulstandorten, in denen sich mehr als eine Schule befindet, an der Mitglieder des Philologenverbandes Niedersachsen tätig sind, wird an jeder Schule eine Schulgruppe eingerichtet. Diese wählt eine Vertrauensperson. Die Dauer der Amtszeit dieser Vertrauensperson beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die Mitglieder des Philologenverbandes Niedersachsen sind, bilden an ihrem Studienseminar eine Schulgruppe im Sinne des § 15 Abs. 2 dieser Satzung.

Studierende an niedersächsischen Hochschulen, die Mitglieder des Philologenverbandes Niedersachsen sind, bilden an ihrem jeweiligen Hochschulstandort ebenfalls Schulgruppe im Sinne des § 15 Abs. 2 dieser Satzung.

Die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Mitglieder des Philologenverbandes Niedersachsen sind, sind Einzelmitglieder des Ortsverbandes am Standort des Studienseminars.

Die Mitglieder eines Ortsverbandes wählen ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter als Vorstand des Ortsverbandes. Der Vorstand kann um eine Kassenwartin/einen Kassenwart und Beisitzerinnen/Beisitzer erweitert werden. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre.

In Ortsverbänden mit mehr als 260 Mitgliedern können die Mitglieder ein von dieser Regelung abweichendes Verfahren zur Wahl des Vorstandes festlegen.

Die Ortsverbände können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die im Einklang mit der Satzung des Philologenverbandes Niedersachsen stehen muss.

Bezirksverbände

§ 16

In den Regionalabteilungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück der Niedersächsischen Landesschulbehörde werden Bezirksverbände nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptvorstandes gebildet.

Ein Bezirksverband besteht aus den Mitgliedern der Ortsverbände innerhalb seines Bezirkes. Diese Mitglieder werden durch die Vertrauensleute der Schulgruppen sowie durch die jeweiligen Ortsverbandsvorsitzenden vertreten.

Die Vertrauensleute der Schulgruppen und die Ortsverbandsvorsitzenden wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Bezirksverbandes und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter als Vorstand des Bezirksverbandes. Der Vorstand kann um Kassenwartin/Kassenwart und Beisitzerinnen/Beisitzer erweitert werden. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre.

Die Bezirksverbände können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die jedoch im Einklang mit der Satzung des Philologenverbandes stehen muss. Sie können in allen ihren Bezirk betreffenden Angelegenheiten Verhandlungen mit den jeweiligen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde führen. Im Übrigen nehmen sie ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen wahr.

Der/Die Vorsitzende eines Bezirksverbandes lädt mindestens zweimal im Jahr die Vertrauensleute der Schulgruppen und die Ortsverbandsvorsitzenden zu Sitzungen seiner/ihres Bezirksverbandes ein.

Die Bezirksverbände können auch Tagungen allgemeiner oder fachlicher Art durchführen, die Zweck und Auftrag des Philologenverbandes Niedersachsen entsprechen. Diese Veranstaltungen sind dem Geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig anzuzeigen.

Kosten für die Geschäftsführung der Bezirksverbände sowie Kosten für Sitzungen und Tagungen werden nach den von der Vertreterversammlung festgesetzten Richtlinien und im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel erstattet.

VI. Organe des Philologenverbandes Niedersachsen

§ 17

Organe des Philologenverbandes Niedersachsen sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Hauptvorstand,
3. der Geschäftsführende Vorstand.

Die Vertreterversammlung

§ 18

Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Philologenverbandes Niedersachsen. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes gemäß § 21 und den Delegierten gemäß § 19.

Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitskreise des Philologenverbandes Niedersachsen nehmen an einer Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil.

Die Vertreterversammlung wird einmal im Jahr unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter spätestens 12 Wochen vor dem für eine Vertreterversammlung festgesetzten Termin schriftlich einberufen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist durch entsprechenden Beschluss des Hauptvorstandes, der mit 2/3-Mehrheit zu fassen ist, oder auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Ortsverbände unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen.

Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Vertreterversammlung beträgt 4 Wochen. Die Bekanntgabe des Termins zur außerordentlichen Vertreterversammlung hat demnach spätestens 4 Wochen nach dem entsprechenden Beschluss des Hauptvorstandes bzw. nach Bekanntwerden des Verlangens der Ortsverbände zu erfolgen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

Eine Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Das Tagungspräsidium hat die Beschlussfähigkeit festzustellen, wenn Zweifel an der Beschlussfähigkeit bestehen.

§ 19

Ein Ortsverband entsendet seine Delegierten nach folgendem Schlüssel:

Die Zahl aller Mitglieder eines Ortsverbandes ist durch 30 zu teilen: Für je 30 Mitglieder und für weitere angefangene 30 Mitglieder kann je eine Delegierte/ein Delegierter entsandt werden.

Dabei soll jede Schulgruppe eines Ortsverbandes, die mindestens drei Mitglieder des Philologenverbandes Niedersachsen hat, durch eine Delegierte/einen Delegierten auf der Vertreterversammlung vertreten sein.

Entspricht die nach dem Schlüssel gem. Abs. 2 ermittelte Zahl der zu entsendenden Delegierten nicht der Zahl der Schulgruppen eines Ortsverbandes, so erhöht sich die Zahl der Delegierten dieses Ortsverbandes bis zu der Zahl der Schulgruppen gemäß § 19 Abs. 3 dieser Satzung, sofern damit alle Schulgruppen eines Ortsverbandes vertreten sind.

Bei der Wahl der Delegierten sollte die/die Ortsverbandsvorsitzende als Delegierte/r mit berücksichtigt werden.

Ein Ortsverband mit mehr als 200 Mitgliedern kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ortsverbandes zusätzlich als Delegierte/Delegierten entsenden.

§ 20

Der Vertreterversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der Richtlinien der weiteren Verbandsarbeit,

2. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
4. Genehmigung des Haushaltsplanes,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Entgegennahme der Arbeitsberichte des Geschäftsführenden Vorstandes, der Arbeitsgemeinschaften und der Ausschüsse,
7. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
8. Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
9. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes,
10. Wahl der Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr,
11. Berufung in den Ältestenrat und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Über Beschlüsse und Wahlergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Satzungsänderungen und Vertretertagsbeschlüsse werden bekannt gegeben.

Der Hauptvorstand

§ 21

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:

1. den ordentlichen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes,
2. den Vorsitzenden der Bezirksverbände und ggf. einer weiteren Vertreterin/einem weiteren Vertreter,
3. einem von diesem zu benennenden Mitglied des Ältestenrates,
4. der/dem Vorsitzenden des Bildungspolitischen Ausschusses sowie des Ausschusses für Öffentliches Dienstrecht,
5. den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 27 dieser Satzung,
6. einem Vertreter jedes korporativen Mitglieds, der von diesem im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand des Philologenverbandes zu benennen ist. Das Einvernehmen kann nur aus wichtigen Gründen versagt werden.

Bezirksverbände mit mehr als 20 Schulgruppen entsenden eine weitere Vertreterin/einen weiteren Vertreter.

Andere Mitglieder des Philologenverbandes Niedersachsen können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 22

Der Hauptvorstand legt die Richtlinien für die Geschäftsführung des Geschäftsführenden Vorstandes fest.

Er setzt die Ausschüsse und Arbeitskreise ein, wählt deren Vorsitzende und bestimmt die Leitlinien der Arbeit der Ausschüsse und Arbeitskreise. Er bestätigt die vom Geschäftsführenden Vorstand für bestimmte Aufgabengebiete vorgeschlagenen freien Mitarbeiter.

Der Hauptvorstand tritt in der Regel 4-mal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung.

Der Hauptvorstand ist einzuberufen, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 23

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden,
2. einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter,
3. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
4. sechs Beisitzerinnen/Beisitzern,
5. der/dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Jungen Philologen im Philologenverband Niedersachsen als weiterer Beisitzerin/weiterem Beisitzer.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden mit Ausnahme der/des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Jungen Philologen im Philologenverband Niedersachsen von der Vertreterversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Die/Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Jungen Philologen im Philologenverband Niedersachsen wird gemäß der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Jungen Philologen im Philologenverband Niedersachsen von dem zur Wahl berechtigten Gremium gewählt.

Endet die auf drei Jahre festgelegte Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstandes vor Abhaltung einer Vertreterversammlung, ohne dass die vorhergegangene Vertreterversammlung eine Wahl vorgenommen hat, so verlängert sich die Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstandes bis zu einer Neuwahl durch die nächste Vertreterversammlung.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Geschäftsführenden Vorstand aus, so kann die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand ein Mitglied des Philologenverbandes Niedersachsen mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes beauftragen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende des Philologenverbandes Niedersachsen und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter. Jede/Jeder von ihnen ist zur Alleinvertretung berechtigt. Eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter soll jedoch nur dann tätig werden, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 24

Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien der Vertreterversammlung bzw. des Hauptvorstandes.

Das Personal der Geschäftsstelle wird vom Vorsitzenden eingestellt und entlassen.

Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können im Rahmen des von der Vertreterversammlung beschlossenen Haushaltsplans eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten. Es obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand, die Höhe einer Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von § 34 BGB festzulegen.

VII. Ältestenrat

§ 25

Der Ältestenrat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die mindestens 65 Jahre alt sind, sich um den Philologenverband Niedersachsen besonders verdient gemacht und in herausgehobenen Funktionen die Arbeit des Verbandes maßgeblich mitgestaltet haben. Er wählt sich eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und hat eine ständige Vertreterin/einen ständigen Vertreter im Hauptvorstand. Die Berufung in den Ältestenrat erfolgt auf Empfehlung des Ältestenrates durch die Vertreterversammlung.

§ 26

Der Ältestenrat soll dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Hauptvorstand mit seinem Rat zur Verfügung stehen.

Der Ältestenrat ist bei einem Widerspruch gegen die Nichtaufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes zu hören.

Er soll die Vermittlung bei Unstimmigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern oder zwischen Mitgliedern und den Organen des Verbandes übernehmen. Für diesen Zweck bestimmt der Ältestenrat aus seiner Mitte einen Ehrenrat, der aus fünf Personen besteht.

VIII. Arbeitsgemeinschaften

§ 27

Die Mitglieder des Philologenverbandes an Gesamtschulen sowie an Schulen in freier Trägerschaft schließen sich zu Arbeitsgemeinschaften zusammen.

Ebenso können sich die Mitglieder, die als Fachberaterinnen und Fachberater, als Seminar- und Fachleiterinnen und -leiter, oder als Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten tätig sind, zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

Studierende, die das höhere Lehramt anstreben, Referendarinnen und Referendare sowie Studienassessorinnen und Studienassessoren sind als Mitglieder des Philologenverbandes Niedersachsen nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Jungen Philologen im Philologenverband Niedersachsen.

Die Arbeitsgemeinschaften wählen jeweils ihre Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Die Vorsitzenden sind gemäß § 21 dieser Satzung Mitglieder des Hauptvorstandes des Philologenverbandes Niedersachsen.

Die Arbeitsgemeinschaften können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die in Übereinstimmung mit der Satzung des Philologenverbandes Niedersachsen steht. Sie können im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand Verhandlungen mit Behörden führen und in eigener Zuständigkeit Sitzungen und Tagungen durchführen. Diese bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung durch die Schatzmeisterin/den Schatzmeister des Philologenverbandes Niedersachsen.

Kosten für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften sowie Kosten für Sitzungen und Tagungen werden nach den von der Vertreterversammlung festgesetzten Richtlinien und im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel erstattet.

IX. Haftung

§ 28

Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands oder sonstige Funktionsträger (Schulvertrauensperson, Orts- und Bezirksverbandsvorsitzende, Ausschuss- und Arbeitsgemeinschaftsvorsitzende usw.) des Philologenverbandes haften dem Verband für einen in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Philologenverbandes Niedersachsen.

Werden die in Absatz 1 Satz 1 Genannten einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so können diese vom Philologenverband Niedersachsen die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

X. Personalräte

§ 29

Nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) und der Wahlordnung für die Personalvertretungen (WO-PersV) befindet der Hauptvorstand des Philologenverbandes Niedersachsen über die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zum Schulhauptpersonalrat beim Niedersächsischen Kultusministerium und zu den Schulbezirkpersonalräten bei den jeweiligen Abteilungen der Landesschulbehörde und legt die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie den jeweiligen Listenplatz fest, auf dem sie kandidieren.

Die Schulgruppen und Ortsverbände sowie die Bezirksverbände des Philologenverbandes Niedersachsen können dazu Vorschläge machen, die an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Philologenverbandes Niedersachsen zu richten sind.

Näheres regelt die „Wahlordnung des Philologenverbandes Niedersachsen zur Erstellung von Wahlvorschlägen zu den Personalratswahlen“.

XI. Schlussbestimmungen

§ 30

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherigen Satzungsvorschriften verlieren mit dem In-Kraft-Treten der vorliegenden Fassung der Satzung ihre Gültigkeit.

§ 31

Die Satzung kann nur von der Vertreterversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten geändert werden.

§ 32

Die Auflösung des Philologenverbandes Niedersachsen e. V. kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vertreterversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden. Dieser Beschluss muss zugleich bestimmen, in welcher Weise das Vermögen des Philologenverbandes Niedersachsen e. V. verwendet werden soll.